



Die neue elektronische Patientenakte (ePA) ab 2025

Ab dem 15. Januar 2025 startet die elektronische Patientenakte in eine neue Ausbaustufe. Ab diesem Zeitpunkt erhalten Versicherte von ihren gesetzlichen Krankenkassen eine elektronische Patientenakte, es sei denn, sie widersprechen (Opt-Out-Prinzip). Es wird erwartet, dass nur ein geringer prozentualer Anteil von den Versicherten dem widersprechen wird.

Am 15. Januar 2025 beginnt die Testphase in ausgewählten Praxen in den Modellregionen Franken, Hamburg und Teilen Nordrhein-Westfalens. Getestet werden hierbei die Abläufe in den Praxen zur ePA mit den jeweiligen Praxisverwaltungssystemen (PVS) und den Servern, die die ePA vorhalten. Diese Testphase dauert vier Wochen. Verlaufen die Tests reibungslos, soll sich der bundesweite Rollout anschließen. Als Starttermin wird nach Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) folglich der 15. Februar 2025 angestrebt. Ob diese aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt sehr kurze Testphase ausreicht, um mögliche Schwachstellen in der Umsetzung zu erkennen und insbesondere beheben zu können, bleibt abzuwarten.

Um die Praxen in Sachsen-Anhalt bei der Einführung der ePA zu unterstützen, informieren wir fortlaufend in der PRO wie auch über unsere Internetseite www.kvsda.de. Wir verweisen unter anderem auf aktualisierte Dokumente, Broschüren und Videos von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der gematik sowie mit Links zu diesen weiterführenden Informationen.

Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Aspekte zur ePA zusammen.

Infomaterial der KBV

[>> Service >> Service für die Praxis >> Digitale Praxis >> Anwendungen >> ePA](http://www.kbv.de)

Patientengeführte Akte als Unterstützung für Anamnese und Behandlung

Es wird erwartet, dass künftig ein sehr hoher Anteil der gesetzlich Versicherten über die ePA verfügen wird. Die breitere Nutzung der ePA soll dazu beitragen, den Mehrwert der digitalen Kommunikation im Gesundheitswesen zu erhöhen. Sie soll relevante medizinische Daten enthalten und so bei der Anamnese, Diagnostik und Behandlung unterstützen. Essentiell bleibt aber das persönlich geführte Arzt- / Psychotherapeuten-Gespräch mit dem Patienten.

Wichtig für die Dokumentation in der Praxis: Die ePA ist eine rein patienten geführte Akte und ersetzt keinesfalls die Primärdokumentation der Arztpraxis!

Automatische Zugriffsberechtigung auf die ePA mit Stecken der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Nach dem Stecken der eGK in der Praxis und dem erfolgreichen Versichererstammdatenabgleich können Praxen standardgemäß für 90 Tage die Daten in der ePA lesen und die Akte befüllen. Dies erfordert keine weiteren Aktivitäten des Patienten zur Erteilung oder Verwaltung der Zugriffsrechte für die Praxis.

Mit jedem erneuten Stecken der eGK in der Praxis verlängert sich der Zeitraum wieder auf 90 Tage. Ob der Betreffende eine ePA hat, zeigt das PVS an, auch wie lange noch Zugriff besteht. Versicherte können mithilfe einer ePA-App ihrer Krankenkasse den Zeitraum des Zugriffs verkürzen oder verlängern oder einen dauerhaften Zugriff einrichten, Dokumente verbergen und löschen oder festlegen, dass eine bestimmte Praxis die Inhalte der ePA nicht sehen darf.

Wer pflegt Daten in die ePA ein?

Daten für die ePA des Patienten werden oder können aus verschiedenen Bereichen dorthin übertragen werden. Dies sind zum einen die behandelnde ambulante Praxis, das heißt der Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut und die dort tätigen Mitarbeiter des Praxisteam sowie Zahnärzte und Krankenhausärzte. Pflegeeinrichtungen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Welche Daten aus der Praxis sind in die ePA zu übertragen?

Zur Übertragung von Daten aus der Praxis müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Ärzte oder Psychotherapeuten haben die Daten in ihrem aktuellen Behandlungskontext erhoben.
- Die Daten liegen in elektronischer Form vor.
- Es liegt kein Widerspruch des Patienten gegen das Einstellen dieser Daten in seine ePA vor.

Damit sind folgende Daten von der Praxis in die ePA einzustellen:

- Befundberichte aus selbst durchgeführten invasiven oder chirurgischen sowie nichtinvasiven oder konservativen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- eigene Befunddaten aus bildgebender Diagnostik
- Laborbefunde
- (eigene) versendete elektronische Arztbriefe

Daten, die die Praxen auf Patientenwunsch einpflegen müssen, die im aktuellen Behandlungskontext relevant sind und elektronisch vorliegen, sind zum Beispiel:

- Befunddaten und Diagnosen aus Disease-Management-Programmen
- Daten zu Erklärungen zur Organ- und Gewebespende
- eAU-Bescheinigungen (elektronische Patienten-Kopie)

Wie gelangen Daten vom eRezept in der ePA?

Daten zur Medikation, die über das eRezept verordnet werden, fließen automatisch vom eRezept-Server in die ePA ein, ohne dass sie der Arzt dort eintragen muss. So wird in der ePA künftig eine elektronische Medikationsliste aus allen per eRezept verordneten und in der Apotheke abgegebenen Medikamenten generiert.

Welche Daten stellen die Krankenkassen automatisch in die ePA ein?

Die gesetzlichen Krankenkassen haben die Aufgabe, Daten zu den Leistungen, die ihre Versicherten in Anspruch genommen haben – ob in einer Arztpraxis, beim Zahnarzt oder im Krankenhaus – in der ePA bereitzustellen. Ausgewiesen werden für den Patienten aufbereitete Abrechnungsdaten aus den einzelnen Versorgungsbereichen. Die Krankenkassen haben neben dieser Pflicht zur Befüllung aus datenschutzrechtlichen Gründen aber keine weiter-

gehenden Zugriffs- und Sichtrechte auf die jeweilige ePA.

Welche eigenen Daten kann der Patient in seine ePA einpflegen?

Patienten haben die Möglichkeit, persönliche Gesundheitsdaten selbst in ihrer ePA zu speichern. Dies können beispielsweise eigenständig geführte Tagebücher zur Blutdruckmessung oder Vitalparameter aus Gesundheits- und Fitness-Apps sein. Auch Daten aus digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) können eingestellt werden. Zudem können sie Papierbefunde scannen und einspeichern. Für alles benötigen die Patienten die ePA-App der Krankenkasse. Sollten die Patienten Unterstützung bei der Befüllung ihrer ePA mit den eigenen Daten benötigen, müssen sie sich an ihre Krankenkasse wenden.

Welche Aufklärungs- und Dokumentationspflichten der Praxen zu ePA bestehen?

Praxen sind verpflichtet, die Patienten beim Besuch in der Praxis darüber zu informieren, welche Daten sie im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung in die ePA übermitteln.

Hierzu werden Materialien mit den gesetzlich geregelten Informationsinhalten durch die Kassenärztlichen Vereinigungen in Kooperation mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für den Praxisalltag vorbereitet. Diese stellen wir zeitnah nach Fertigstellung zur Verfügung.

Infomaterial der gematik

Die ePA für alle in Arztpraxen

Vorteile und Use Cases auf einen Blick

The infographic highlights the following benefits and use cases of ePA in practices:

- Effiziente Dokumentation:** Automatisierte Dokumentation von Befunden und Diagnosen.
- Verbesserte Kommunikation:** Schnelle und sichere Kommunikation zwischen Arzt, Patient und anderen Beteiligten.
- Optimisierte Prozesse:** Automatisierte Verarbeitung von Rezepten und Abrechnungen.
- Erhöhte Sicherheit:** Minimierung von Fehlerquellen durch elektronische Dateneingabe.
- Umweltfreundlichkeit:** Reduzierung von Papierverbrauch.

www.gematik.de >> Anwendungen >> ePA >> ePA für alle >> [Praxen](#)

Klickdumme: Elektronische Patientenakte (ePA)

In dieser Klickdumme sehen Sie beispielhaft, wie Medizinische Fachangestellte und Ärzte die ePA im Alltag nutzen können. Folgen Sie den Schritten, um:

- einen Zugriff auf die ePA zu bekommen;
- eine Dokumentübersicht anzeigen und in dieser zu suchen, filtern und zu sortieren;
- einen Widerspruch gegen das Hochladen eines Dokuments zu protokollieren und wieder aufzuheben;
- ein Dokument wie einen eAU-Zettel oder eine eAU hochzuladen;
- Einstellungen im Primärsystem vorzunehmen.

Benutzung der ePA im Praxisalltag

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung! Wenn Sie eine Dokumentation an die Agnos Inc. in den USA stellt Sie gern erhalten. Zugang zu den Content oder weitere Funktionen, die von Agnos Inc. integriert werden, noch können wir diese bereitstellen. Diese Drittservice unterliegt nicht den Datenschutzbestimmungen der gematik.

Wie ist der Umgang mit hochsensiblen Daten in der ePA zu dokumentieren?

Für hochsensible Daten, insbesondere zu sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen, gelten besondere Bedingungen:

- Patienten können im unmittelbaren Behandlungskontext widersprechen, so dass diese Daten nicht in die ePA einzustellen sind.
- Ein erklärter Widerspruch wird in der Behandlungsdokumentation vermerkt, ohne dass es hier einer Unterschrift des Patienten bedarf.

Für Ergebnisse von genetischen Untersuchungen oder Analysen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes dagegen gilt strenger, dass:

- diese nur in der ePA gespeichert werden dürfen, wenn der Patient explizit eingewilligt hat.
- die Einwilligung in schriftlicher oder in elektronischer Form in der Primärerdokumentation aufgenommen werden muss.

Die Informationen zum Umgang mit hochsensiblen Daten in den Praxen werden sich ebenfalls in den angekündigten Informationsmaterialien für die Patienten in den Praxen wiederfinden.

Welche Widerspruchsmöglichkeiten und Möglichkeiten zum Verbergen, Löschen von Daten in seiner ePA hat der Patient?

Neben der Möglichkeit, der Nutzung der ePA vollständig zu widersprechen, können Patienten auch einzelnen Datenübermittlungen in deren ePA widersprechen.

Dieser einzelfallbezogene Widerspruch gegen einzelne Gesundheitsdaten aus einem Behandlungskontext wird durch den Patienten selbst über die ePA-App veranlasst oder kann über eine Ombudsstelle bei der Krankenkasse erfolgen. Die Krankenkassen

sind verpflichtet, entsprechende Apps bereitzustellen sowie Ombudsstellen einzurichten.

Daneben hat der Patient jederzeit die Möglichkeit, die Daten in der ePA zu löschen oder vor dem Zugriff bestimmter Praxen oder Einrichtungen zu verborgen. Wenn sich der Patient entschließt, Daten aus der ePA zu löschen, erfolgt dies unwiderruflich.

Wie ist der Stand der Umsetzung der ePA der einzelnen Anbieter von PVS?

Zur Nutzung der ePA in den Praxen arbeiten die Hersteller der PVS derzeit mit Hochdruck daran, die neuen Funk-

tionalitäten nach Vorgabe der gematik, ergänzt von der KBV und den KVen, in die Systeme zu integrieren. Zur Einführung werden die Hersteller Informationsmaterialien, Webinare oder Schulungsvideos für die Praxen direkt anbieten und bereitstellen. Praxen sollten sich dazu an ihren PVS-Hersteller oder das jeweilige Systemhaus wenden. Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der ePA haben grundsätzlich alle Praxen mit der derzeitigen Anbindung an die Telematik-Infrastruktur und der vorherigen Ausbaustufe der ePA. Zusätzlich muss zum Start der ePA das dafür vorgesehene PVS-Update installiert werden.

Wo finden Praxen weitere Informationen zur ePA?



- **KVSA:**
[>> Praxis >> IT in der Praxis >> TI-Anwendungen >> ePA](http://www.kvsad.de)



- **KBV:**
[>> Service >> Service für die Praxis >> Digitale Praxis >> Anwendungen >> ePA](http://www.kbv.de)



- **gematik:**
[>> Anwendungen >> ePA >> ePA für alle](http://www.gematik.de)



- **Bundesministerium für Gesundheit:**
[<u>www.bundesgesundheitsministerium.de/epa-vorteile</u>](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/epa-vorteile)

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Gern können Sie sich an den IT-Service der KV Sachsen-Anhalt unter it-service@kvsad.de bzw. unter 0391 627-7000.